

Kurztitel

Börsengesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 555/1989 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 11/1998

§/Artikel/Anlage

§ 48c

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text**Strafzinsen**

§ 48c. (1) Die BWA hat den Börsemitgliedern folgende Zinsen vorzuschreiben:

1. 1 vH des Fehlbetrags, der sich durch Unterschreitung der gemäß § 18 Z 4 im Rahmen des Handels- oder Abwicklungssystems zu stellenden Kautions ergibt, pro Tag, mindestens jedoch S 1 000;
2. 0,5 vH des Kurswertes jener Wertpapiere, die entgegen den Regeln für die Abwicklung von Börsengeschäften (§ 26 Abs. 3) nicht rechtzeitig in das Abwicklungssystem eingeliefert wurden, pro Tag, mindestens jedoch S 1 000; ab dem sechsten Tag der Nichteinlieferung erhöht sich dieser Hundertsatz auf 1 vH pro Tag.

(2) Das Börseunternehmen ist verpflichtet, der BWA die nach Abs. 1 maßgeblichen Sachverhalte unaufgefordert, vollständig und unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die gemäß Abs. 1 vorzuschreibenden Zinsen fließen dem Bund zu.